

Jugendordnung (JO)

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

II. Organisation

§ 2 Jugendorgane

§ 3 Bundesjugendtag (BJT)

§ 4 Erweiterter Jugendausschuss (EJA)

§ 5 Jugendausschuss (JA)

§ 6 Geschäftsführender Jugendausschuss (GJA)

III. Jugendspielausschuss und weitere Arbeitsgremien

§ 7 Jugendspielausschuss (JSpA)

§ 8 Projektgruppen

§ 9 Projektgruppe Jugendsprecher

IV. Finanzverwaltung

§ 10 Jugendhaushalt

V. Geschäftsführung

§ 11 Jugendsekretär

VI. Rechtsangelegenheiten

§ 12 Strafen

VII. Anerkennung für Funktionsträger im Jugendbereich

§ 13 Anerkennung

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Deutsche Handballjugend (DHJ) ist die Gemeinschaft aller in den Mitgliedsverbänden des Deutschen Handballbundes (DHB) organisierten Jugendlichen und der gewählten sowie berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich.
- (2) Die Deutsche Handballjugend ist Mitglied der Deutschen Sportjugend (DSJ).
- (3) Die Deutsche Handballjugend will durch fachliche und überfachliche Jugendarbeit ermöglichen, dass junge Menschen in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport treiben. Sie will durch ihre Arbeit zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zu sozialem Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement anregen und durch Begegnungen und Wettkämpfe auch mit ausländischen Partnern Bereitschaft zur internationalen Verständigung erreichen. In Zusammenarbeit mit der DSJ und anderen Jugendverbänden und Institutionen sollen die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickelt, die Jugendarbeit der Handballverbände unterstützt und koordiniert, sowie gemeinsame Interessen jugend- und gesellschaftspolitischer Art vorangebracht werden. Folgende Grundsätze der Jugendarbeit gelten: Die Deutsche Handballjugend führt und verwaltet sich gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und im Rahmen der Satzung des DHB selbständig. Die Deutsche Handballjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die Deutsche Handballjugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Die Deutsche Handballjugend ist gegen jeglichen Drogenmissbrauch, gegen Doping und für Kontrollen gemäß dem Anti-Doping-Reglement.

II. Organisation

§ 2 Jugendorgane

Die Jugendorgane der Deutschen Handballjugend sind

1. der Bundesjugendtag (BJT),
2. der Erweiterte Jugendausschuss (EJA),
3. der Jugendausschuss (JA),
4. der Geschäftsführende Jugendausschuss (GJA).

§ 3 Bundesjugendtag (BJT)

- (1) Der Bundesjugendtag ist das höchste Gremium der Deutschen Handballjugend. Er findet statt als
 - ordentlicher Bundesjugendtag (BJT –o),
 - außerordentlicher Bundesjugendtag (BJT –ao) und
 - workshopbezogener Bundesjugendtag (BJT –w).
- (2) Der nächste ordentliche Bundesjugendtag findet im Jahre 2013, ab 2013 alle vier Jahre, jeweils vor dem Bundestag des DHB statt. Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum Bundestag des DHB liegen und ist vom Jugendausschuss vier Monate vor dem Bundesjugendtag bekannt zu geben.
- (3) Ein außerordentlicher Bundesjugendtag (BJT –ao) findet statt entweder
 - a) auf Antrag mehr als der Hälfte der Mitglieder des EJA
 - b) auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder des BJT gemäß Absatz 7.Der Antrag ist an den Vizepräsidenten Jugend zu richten. Der BJT –ao hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags beim Vizepräsidenten Jugend stattzufinden. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Im Übrigen gelten die Vorschriften über den BJT –o entsprechend.
- (4) In Jahren, in denen kein ordentlicher Bundesjugendtag stattfindet, ist ein workshopbezogener Bundesjugendtag (BJT –w) einzuberufen. Die Einberufung hat mit einer Frist von wenigstens drei Monaten durch den Vizepräsidenten Jugend schriftlich zu erfolgen. Der BJT –w dient der Projekt- und Workshop bezogenen Jugendarbeit zu zukunftsrelevanten Themen unter Einbeziehung der Regional- und Landesverbände. Bei einem BJT –w können Anträge in selber Weise behandelt und beschlossen werden wie bei einem BJT –o. Wahlen dürfen nur in Form von Nachwahlen stattfinden und nur dann, wenn dies in der Einladung bekannt gemacht wurde.
- (5) Antragsberechtigt zum Bundesjugendtag sind der Erweiterte Jugendausschuss, der Jugendausschuss und die Jugendausschüsse der Regional- und Landesverbände. Anträge an den Bundesjugendtag müssen spätestens zwei Monate vor dem Bundesjugendtag dem Jugendsekretariat schriftlich vorliegen.
- (6) Die schriftliche Einberufung durch den Vizepräsidenten Jugend muss sechs Wochen vor dem BJT unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge den stimmberechtigten Mitgliedern zugehen. Sie sollen mit gleicher Frist den sonstigen Teilnehmern gemäß Absatz 7 zugehen.
- (7) Dem Bundesjugendtag gehören stimmberechtigt an:
 - a) je zwei Vertreter der Regional- und Landesverbände, die deren Jugendorgane aus ihrer Mitte wählen,
 - b) je ein Jugendsprecher der männlichen und der weiblichen Jugend aus den Regional- und Landesverbänden und des DHB oder deren Vertreter (Höchster 23 Jahre am Tag ihrer Wahl),
 - c) die Mitglieder der Jugendausschusses (JA), ausgenommen die unter § 5 Abs. 1 Buchst. c), f) und h) genannten Personen.
- (8) Der Bundesjugendtag wählt:
 - a) den Vorsitzenden des JA, der kraft Amtes Vizepräsident Jugend im DHB-Präsidium

ist,

- b) den stellvertretenden Vorsitzenden des JA,
- c) den DHB-Jugendsprecher und die DHB-Jugendsprecherin und deren Stellvertreter (aus dem Kreis der unter Absatz 7 b) aufgeführten Personen) auf Vorschlag der Projektgruppe Jugendsprecher,
- d) fünf Vertreter der Landesverbände als Mitglieder des JA nach § 5 Abs. 1 g) entsprechend der Einteilung der Oberligen gem. §38 (4) SpO je 1 Vertreter der OL 1+2, der OL 3, 4 + 5, der OL 6 + 7, der OL 8 + 9, der OL 10, 11 + 12.
 - Hamburg/ Schleswig-Holstein/ Berlin/ Brandenburg/ Mecklenburg-Vorpommern
 - Sachsen/ Sachsen-Anhalt/ Thüringen/ Bremen/ Niedersachsen
 - Westfalen/ Niederrhein/ Mittelrhein
 - Rheinhessen/ Rheinland/ Pfalz/ Saar/ Hessen
 - Baden/ Südbaden/ Württemberg/ Bayern

Die stimmberechtigten Vertreter entsprechend Abs. 7 a) und b) der so zusammengefassten Landesverbände schlagen diese aus ihrem Kreise vor.

- (9) Der BJT beschließt die Jugendordnung. Er berät und entscheidet über Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er beschließt ferner, welche Anträge zum Bundestag gestellt werden.

§ 4 Erweiterter Jugendausschuss (EJA)

- (1) Der Erweiterte Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des JA,
 - b) je einem durch Jugendorgane gewählten Vertreter aus den Regionalverbänden,
 - c) je einem durch Jugendorgane gewählten Vertreter aus den Landesverbänden,Daneben kann beratend je ein Vertreter des Leistungssports männlich und weiblich teilnehmen. Ferner können Experten zu bestimmten Sachfragen an Sitzungen des Erweiterten Jugendausschusses teilnehmen.
- (2) Der EJA tagt in der Regel einmal jährlich. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Beratung und Entscheidung über Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zwischen den Bundesjugendtagen,
 - b) die Beratung und Verabschiedung von Anträgen an den BJT,
 - c) die Vorbereitung der Bundesjugendtage (BJT),
 - d) die Koordinierung von Terminen im Jugendbereich,
 - e) das Recht, dem Präsidium auf Vorschlag des JA den Referenten für Kinder- und Schulhandball zur Berufung vorzuschlagen.

§ 5 Jugendausschuss (JA)

- (1) Dem Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - a) der Vizepräsident Jugend als Vorsitzender,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende des Jugendausschusses,
 - c) der Referent für Kinder- und Schulhandball,
 - d) der Jugendsprecher der männlichen Jugend oder dessen Stellvertreter/in,
 - e) die Jugendsprecherin der weiblichen Jugend oder deren Stellvertreter/in,
 - f) der Vorsitzende des Jugendspielausschusses (JSpA),
 - g) fünf vom Bundesjugendtag gewählte Vertreter der Landesverbände,
 - h) der Jugendsekretär.

Die Vorsitzenden der Projektgruppen nach § 8 nehmen an Sitzungen des JA insoweit teil, als Themen der jeweiligen Projektgruppe behandelt werden. Sie gehören dem JA darüber hinaus nicht stimmberechtigt an.

Daneben können beratend je ein Vertreter des Leistungssports männlich und weiblich teilnehmen. Ferner können Experten zu bestimmten Sachfragen an Sitzungen des Jugendausschusses teilnehmen.

- (2) Der JA tagt in der Regel viermal jährlich. Er hat die in § 1 genannten Aufgaben vorzubereiten und die Beschlüsse des BJT und des EJA zu vollziehen.
- (3) Dem JA obliegt:
 - a) die Erarbeitung von zukunftsorientierten Projektaufträgen, die zur Weiterentwicklung des Handballsports von Bedeutung sind,
 - b) die Überprüfung und Umsetzung der Projektgruppen, definiert in § 8,
 - c) Vorschläge an die Leistungssportkommission weiterzugeben,
 - d) die pädagogische Betreuung der Talentfördermaßnahmen,
 - e) die Organisation und Verwaltung der Spiele um die Deutschen Jugendmeisterschaften, die Spiele der Deutschen Jugendbundesliga und der sonstigen Wettbewerbe im Jugendbereich,
 - f) die Berufung des Jugendspielausschusses und dessen Vorsitzenden sowie die Berufung der Spielleitenden Stellen im Jugendbereich (s. § 59 Abs. 2 SpO),
 - g) die gemeinsame Planung und Umsetzung von Jugendfördermaßnahmen,
 - h) die Diskussion über internationale Spielentwicklungen im Jugendbereich.

Die sportfachliche Planung des Jugendleistungssports obliegt der Leistungssportkommission. Der JA und die Leistungssportkommission koordinieren die Termine des Jugendleistungssports in einem gemeinsamen Kalender. Durch den Vorsitzenden des JA als Vertreter der Deutschen Handballjugend wirkt der JA in dieser Kommission mit.

- (4) Dem JA obliegen ferner:
 - a) die Jahres- und Haushaltsplanung des Jugendbereichs, soweit es nicht den Leistungssport betrifft,
 - b) die verwaltungstechnische Planung der Zusammenkünfte der Jugendorgane,
 - c) die überfachliche und allgemeine Jugendarbeit,
 - d) die Aufgaben als Mitträger des Wettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“.
- (5) Der JA kann Anträge an das Erweiterte Präsidium, den Bundesjugendtag und den EJA stellen.
- (6) Der Vizepräsident Jugend, der stellvertretende Vorsitzende des JA und alle vom JA Beauftragten sind für die Jugendarbeit, alle Jugendbelange und deren Durchführung im Bereich des DHB zuständig und verantwortlich. Durch ihre Mitwirkung im Präsidium, im Erweiterten Vorstand und in den Kommissionen des DHB arbeiten sie kooperativ zwischen dem Jugend- und Erwachsenenbereich mit.

§ 6 Geschäftsführender Jugendausschuss (GJA)

- (1) Dem geschäftsführenden Jugendausschuss gehören an:
 - a) der Vizepräsident Jugend als Vorsitzender,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende des JA,
 - c) der Vorsitzende des JSpA,
 - d) der Jugendsekretär.
- (2) Der GJA führt die Geschäfte zwischen den Jugendausschusssitzungen.

III. Jugendspielausschuss und weitere Arbeitsgremien

§ 7 Jugendspielausschuss (JSpA)

- (1) Dem Jugendausschuss ist ein Jugendspielausschuss beigeordnet. Dem JSpA obliegt die Organisation und Durchführung des Jugendspielbetriebs auf Bundesebene.

- (2) Der JSpA erarbeitet die Durchführungsbestimmungen für den Jugendspielbetrieb auf Bundesebene. Diese beschließt der JA.
- (3) Der JSpA beschließt die Regelungen zur landesverbandsübergreifenden Qualifikation zur Deutschen Jugendbundesliga und ist für deren Organisation und Verwaltung zuständig.
- (4) Für die Einberufungen und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen über den Jugendausschuss entsprechend.

§ 8 Projektgruppen

- (1) Der BJT, der EJA und der JA berufen zur projektbezogenen Erarbeitung von Jugendthemen Projektgruppen. Bei der Einberufung sind ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender zu bestimmen.
- (2) Die Sitzungen der Projektgruppen finden nach Bedarf und nach Genehmigung des Vizepräsidenten Jugend oder des JA statt.
- (3) Die Mitglieder des GJA können mit Sitz und Stimme an den Projektgruppen teilnehmen.
- (4) Die Vorsitzenden der Projektgruppen berichten im Vorfeld der regelmäßigen Sitzungen des JA über den aktuellen Stand ihrer Arbeit und nehmen an JA-Sitzungen insoweit beratend teil, als Themen der jeweiligen Projektgruppe behandelt werden. Sie gehören dem JA darüber hinaus nicht stimmberechtigt an.

§ 9 Projektgruppe Jugendsprecher

- (1) Der Projektgruppe Jugendsprecher gehören der Jugendsprecher und die Jugendsprecherin des DHB als Vorsitzende sowie deren Stellvertreter an. Weitere Mitglieder kann die Projektgruppe aus dem Kreis der Jugendsprecher/innen der Regional- und Landesverbände und der jeweiligen Stellvertreter hinzuziehen. Die Zahl der Mitglieder darf zehn nicht übersteigen.
- (2) Die Jugendsprecher setzen sich mit aktuellen fachspezifischen und überfachlichen Themen auseinander, soweit sie jugendpolitische Relevanz haben. Sie haben zur Aufgabe, Rahmenbedingungen für die Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitbestimmung Jugendlicher in der Deutschen Handballjugend auf allen Ebenen zu schaffen. Zur Fortentwicklung des Jugendsprecherwesens erarbeiten sie die konzeptionellen Grundlagen und unterstützen die Jugendsprecher der Regional- und Landesverbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Weitergabe von Informationen, die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und die Erstellung von Arbeitsmaterialien.

IV. Finanzverwaltung

§ 10 Jugendhaushalt

- (1) Die im Haushaltsplan des DHB für die Jugend ausgewiesenen Mittel werden vom JA gemäß den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen verwendet.
- (2) Der Haushaltsplan und der Jahresabschluss sind dem EJA vorzulegen.

V. Geschäftsführung

§ 11 Jugendsekretär

- (1) Für die Geschäftsführung im Bereich der Deutschen Handballjugend ist der Jugendsekretär im Rahmen der Verwaltung des DHB zuständig. Er wird unterstützt durch weitere, im Jugendbereich des DHB tätige Mitarbeiter.
- (2) Der Jugendsekretär arbeitet im Auftrag und nach Weisung des Vizepräsidenten Ju-

gend. Davon ausgenommen sind dienst- und arbeitsrechtliche Belange.

VI. Rechtsangelegenheiten

§ 12 Strafen

Die Besonderheiten bei der Bestrafung Jugendlicher regelt § 26 der RO des DHB.

VII. Anerkennung für Funktionsträger im Jugendbereich

§ 13 Anerkennung

Die Anerkennung um die Jugendarbeit im Handballsport bestimmt sich nach Maßgabe des § 10 der Ehrungsordnung des DHB**.

**** § 10 der Ehrungsordnung des DHB hat folgenden Wortlaut:**

- (1) *Die Deutsche Handballjugend kann in Anerkennung um die Jugendarbeit im Handballsport*
 - die "gerahmte Urkunde mit Sachgabe",
 - das "Zeiteisen" und
 - den Jugend-Anerkennungsclip (mit Länderspielbesuch und VIP-Karte) verleihen.
- (2) *Die "gerahmte Urkunde mit Sachgabe" wird an langjährige verdienstvolle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Mitglieder der Jugendausschüsse der Landes-, Regionalverbände oder des DHB waren, verliehen, wenn sie über den eigenen Verband hinausgehend in hervorragender Weise in der Jugendarbeit im Handballsport tätig waren. Auch Persönlichkeiten aus anderen Gremien können die "gerahmte Urkunde mit Sachgabe" erhalten, wenn sie sich in außergewöhnlichem Maße Verdienste um die Jugendarbeit im Handballsport erworben haben.*
- (3) *Das "Zeiteisen" kann an ehrenamtliche Funktionäre der LV, RV und auf DHB-Ebene verliehen werden und setzt eine mindestens 8-jährige Tätigkeit im Jugendbereich voraus.*
- (4) *Der Jugend-Anerkennungsclip wird an junge Menschen für hervorragende Leistungen in der Jugendarbeit im Handballsport bei einer kontinuierlichen Tätigkeit über mindestens 3 Jahre verliehen.*
- (5) *Antragsberechtigt sind die Jugendausschüsse der Landes- und Regionalverbände sowie die konstituierten Arbeitskreise. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und hat neben der Begründung auch Dauer und Art der Tätigkeit im Jugendbereich zu enthalten.*
- (6) *Über die Verleihung der Auszeichnung entscheidet der EJA nach Prüfung durch den JA.*
- (7) *Die "Urkunde mit Sachgabe", das "Zeiteisen", und der Jugend-Anerkennungsclip werden grundsätzlich im Rahmen des Bundesjugendtages verliehen.*

In Ausnahmefällen können die Auszeichnungen auch bei anderen herausragenden Jugendveranstaltungen verliehen werden. Soweit die Verleihung im Rahmen des Bundesjugendtages erfolgen soll, muss der Antrag bis zum 31.12. des Vorjahres gestellt werden.
- (8) *Die "Urkunde mit Sachgabe", das "Zeiteisen" und der Jugend-Anerkennungsclip dürfen an eine Person nur jeweils einmal vergeben werden.*
- (9) *Die Ehrungen sind protokollarisch festzuhalten.*